

Ein Ausgleichsanspruch besteht auch hinsichtlich des nach der tatsächlichen Trennung der Ehegatten erfolgten Erwerbs, wenn der klagende Gatte zu diesem Erwerb beigetragen hat (Nr. 432-55-11). In der Frage, ob der Ausgleichsanspruch auch auf das nach der Scheidung Erworbene auszudehnen ist, wenn der Gatte in irgendeiner Form dazu beigetragen hat, schwankt die Rechtsprechung. Nach meiner Auffassung ist diese Frage zu verneinen; der Ausgleich muß hier mittels des gewöhnlichen Bereicherungsanspruchs, nicht jedoch im Wege der Ausgleichsklage stattfinden.

3. Dem Ausgleichsberechtigten ist „ein Teil des erworbenen Vermögens“ zuzusprechen. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt das Gericht nach Billigkeit unter Berücksichtigung des vom Kläger geleisteten Beitrags und der Besonderheiten des Einzelfalls (Nr. 682-56-11; 1556-52-II-1)¹⁷.

Der Teil des erworbenen Vermögens, den der Ausgleichsberechtigte zu erhalten hat, kann in Geld bestimmt werden (Nr. 1556-52-JI-1). Doch steht es dem Gericht frei, den Ausgleich auch durch Übertragung einer konkreten beweglichen oder unbeweglichen Sache (Nr. 90-55-11) oder eines Bruchteils an einem konkreten Vermögensgegenstand (z. B. den vierten Teil eines Grundstücks) oder aller erworbenen Sachen (Nr. 173-53-11) zu vollziehen.

4. Aus dem rechtskräftigen Urteil erwirbt der Ausgleichsberechtigte eine Forderung gegenüber seinem bisherigen Ehegatten in Höhe des zuerkannten Geldbetrags. Wird dem Ausgleichsberechtigten eine Forderung seines bisherigen Gatten überwiesen, so hat das Urteil die Wirkung einer Forderungsübertragung.

Normalerweise wird dem Ausgleichsberechtigten ein Vermögensgegenstand in Natur zugesprochen. In diesem Fall hat das Urteil „übertragende Wirkung“, d. h., daß das Eigentumsrecht mit der Rechtskraft des Urteils von dem Beklagten auf den Ausgleichsberechtigten übergeht. Die Ausgleichsklage ist insoweit eine Gestaltungsklage, und das entsprechende Urteil hat konstitutive Wirkung. Deshalb ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, die Berichtigung des Grundbuchs erforderlich, um das erworbene Recht gegenüber Dritten zu sichern.

5. Der Anspruch auf Ausgleich ist auf den Scheidungsfall beschränkt. Ist die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden, so steht dem Überlebenden ein Anspruch nicht zu. Die Anwartschaft auf den Ausgleichsanspruch gilt mit dem Tode eines der Gatten als erloschen. Das Vermögen des Verstorbenen verwandelt sich in den Nachlaß und ist unter den Erben entsprechend dem Erbschaftsgesetz zu verteilen.

Auch den Erben des verstorbenen Gatten steht der Ausgleichsanspruch nicht zu. Doch gestattet ihnen das Gesetz, eine etwa von ihrem Erblasser eingeleitete Scheidungsklage fortzusetzen und feststellen zu lassen, daß der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des anderen Ehegatten zu klagen berechtigt war, um damit das Erbrecht des überleben-

den Gatten auszuschließen. In diesem Fall steht ihnen auch der Ausgleichsanspruch zu.

6. Der Ausgleichsanspruch setzt die Auflösung der Ehe durch Scheidung (oder ihre Nichtigerklärung) voraus. Die Entstehung des Anspruchs ist an die Auflösung der Ehe geknüpft. Solange die Ehe besteht, kann also keiner der Gatten auf Ausgleich klagen. Das Oberste Gericht vertritt allerdings in seiner bereits erwähnten Entscheidung Nr. 107-54-W sowie in der kürzlich erlassenen Plenarentscheidung Nr. 1 vom Jahre 1957 den entgegengesetzten Standpunkt. Danach soll die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs auch während der Dauer der Ehe zulässig sein, wenn die Umstände die Besorgnis rechtfertigen, daß ein Ehegatte sein Vermögen verschwenden oder veräußern könnte, obgleich der andere Gatte zu dessen Erwerb beigetragen hat. Dann wäre der ausgleichsberechtigte Gatte der Gefahr ausgesetzt, nach der Scheidung keinen Ersatz für seinen Beitrag zu erhalten. Diese noch während der Dauer der Ehe statt-hafte Klage stützt sich nach der Ansicht des Obersten Gerichts auf den allgemeinen Grundsatz der Unzulässigkeit der ungerechtfertigten Bereicherung, generell enthalten in Art. 59 des Gesetzes über die Verbindlichkeiten und Verträge, auf dessen Grundlage auch der Ausgleichsanspruch beruhe.

Diese Auffassung muß zahlreiche und gerechtfertigte Bedenken hervorrufen. Wenn nun einmal das Gesetz den Ausgleichsanspruch erst nach der Auflösung der Ehe entstehen läßt, so kann er nicht bereits vor deren Auflösung geltend gemacht werden. Eine derartige Auslegung des Gesetzes würde seinem Wortlaut und seinem Sinn direkt zuwiderlaufen, ebenso wie die Annahme, daß das während der Ehe Erworbene den Eheleuten gemeinschaftlich gehöre, in direktem Widerspruch zum Gesetz steht. Auch erscheint mir der Gedanke bedenklich, der in diesen Entscheidungen zum Ausdruck kommt, daß der während der Ehe zu dem Erwerb des anderen Gatten geleistete Beitrag eine ungerechtfertigte Bereicherung dieses Gatten sei¹⁸. Es könnten noch weitere kritische Bemerkungen zu der vom Obersten Gericht vorgeschlagenen Lösung, des Problems gemacht werden.

Immerhin muß man jedoch zugeben, daß sich das Oberste Gericht bei diesen Entscheidungen von Billigkeitserwägungen leiten ließ, mit denen die Lösung eines im Leben vorkommenden, vom Gesetz jedoch übergangenen Problems angestrebt wurde. Der Sachverhalt, daß ein Mann, zu dessen Vermögen die Frau beigetragen hat, zwecks böswilliger Vereitelung des künftigen Ausgleichsanspruchs dieses Vermögen beiseite bringt, um alsdann die Scheidungsklage einzuleiten, bedarf in der Tat einer Regelung. Um einen solchen Mißbrauch einer formellen Rechtsstellung abzuwenden, müßte aber zu anderen Behelfen gegriffen werden; nach meiner Ansicht wäre eine gesetzliche Regelung das Beste¹⁹. Die Vorschrift müßte so formuliert werden, daß sie alle Fälle erfaßt, in denen die Interessen des Ausgleichsberechtigten tatsächlich einer Gefährdung ausgesetzt sind²⁰.

18 Diese Ansicht kam in den früheren Entscheidungen des Obersten Gerichts zum Ausdruck. Die Gatten — so wird in der Entscheidung Nr. 142-52-H ausgeführt — sind verpflichtet, zum ehelichen Aufwand beizutragen. Deshalb stellt die im gemeinschaftlichen Haushalt geleistete Arbeit der Frau keine ungerechtfertigte Bereicherung des Mannes dar.

19 Nicht aber dahingehend, daß — wie M e w o r a c h , a. a. O. S. 256 meint — der Ausgleichsanspruch aufgegeben und zur Gemeinschaft des Erworbenen übergegangen wird. Diese Ansicht hat Meworach selbst nun aufgegeben.

20 z. B. könnte die Möglichkeit geschaffen werden, zur Sicherung des Ausgleichsanspruchs eine entsprechende Eintragung im Grundbuch vorzunehmen. Vgl. N a t h a n , a. a. O. S. 332.

17 Bis zur Abschaffung des Art. 52 Abs. 3 GPF (am 6. November 1953) konnte dem Ausgleichsberechtigten nicht mehr zugesprochen werden, als ihm „als gesetzlichem Erben des anderen Gatten im Zeitpunkt der Einleitung der Klage zugefallen wäre“. Die Beseitigung dieser Bestimmung ist zu begrüßen, denn die Ergebnisse seiner Anwendung waren geradezu untragbar. Obgleich oft feststand, daß ein Ehegatte zu dem Vermögen des anderen in gleichem Maß wie dieser selbst beigetragen hatte, konnte ihm trotzdem nur sein Erbeil zugesprochen werden, dessen Höhe von der Zahl der Abkömmlinge abhängt. Vgl. auch M e w o r a c h , a. a. O. S. 254; F r a t e r t f , a. a. O. S. 32—33.